



## Strassenbauten / Grabenarbeiten

**Merkblatt Strassenbauunternehmen,  
Ingenieure, Planer und Baureferenten**

Merkblatt: Juli 05 / AT  
Stand: Juli 05

**Ziel: Abbruchmaterialien aus dem Strassenbau sollen hochwertig zu mineralischen Recyclingbaustoffen verarbeitet und umweltgerecht und ressourcenschonend wiederverwendet werden.**

Als Abbruchmaterialien fallen im Allgemeinen **Ausbauasphalt** (= Schollen + Fräsasphalt), **Strassenaufruch** (Foundationsschichten aus Kies oder mineralischen Recyclingbaustoffen), **Betonteile** (Schachtelemente, Röhren, Abschlüsse) und **Gesteinsmaterialien** (Randsteine, etc.) an.

Grundsätzlich sind alle bei Bauarbeiten anfallenden Foundationsschichten wiederzuverwenden. Da sie zukünftig immer mehr Anteile an mineralischen Recyclingbaustoffen (= Inertstoffe) enthalten werden, wäre ihre Ablagerung nur noch in Inertstoffdeponien erlaubt.

### Behandlung der Abfälle aus dem Strassenbau

Es gelten die Anforderungen der Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (BUWAL Juli 1997). d.h.

**Trennung in:** - Ausbauasphalt - Strassenaufbruch - Betonabbruch

Gesteinsmaterialien müssen nicht abgetrennt werden, wenn die Bauabfälle zur Verarbeitung gebrochen werden.

*Die Zumischung von lehm- und tonhaltigem gewachsenem Unterboden und Untergrund zu den oben erwähnten Bauabfällen ist **verboten**.*

*Falls Asphalt samt Foundationsschicht bei Grabenbauten abgefräst werden, ist die anschliessende Verwendung dieses Fräsguts zum Wiederauffüllen des Grabens **verboten**.*

Im Kanton Schaffhausen gilt aufgrund der praktischen Realitäten<sup>1</sup> im Sinne einer vorläufigen Ausnahme folgende Erleichterung:

- Strassenaufbruch und Ausbauasphalt können vor dem Brechen zu Kiessand A gemischt werden (max. 20% Asphaltanteil)

<b>Verarbeitung:</b>	Ausbauasphalt	→ Asphaltgranulat
	Strassenaufbruch	→ Kiessand P (oder A, oder B) <sup>2</sup>
	mit Ausbauasphalt	→ Kiessand A (Ausnahme! vgl. oben)
	Betonabbruch	→ Betongranulat

<sup>1</sup> Mangel an Möglichkeiten zum Einsatz von Recycling-Belägen oder Planiematerial unter gebundener Deckschicht

<sup>2</sup> je nach schon vorhandenen Anteilen an Asphalt und Beton

### Einsatz von mineralischen Recyclingbaustoffen im Strassenbereich

- Asphaltgranulat: als Ausgangsmaterial für Heissmischbeläge kann recyciertes Material zugegeben werden (Quartier- bis Kantonsstrassen können 30 - 50% recyciertes Material enthalten).  
als Planiematerial im Strassenunterbau unter gebundener Deckschicht.
- Kiessand A: Als Planiematerial im Strassenunterbau unter gebundener Deckschicht.
- Betongranulat: Als Planiematerial im Strassenunterbau unter gebundener Deckschicht.
- Kiessande B oder P: Einsatz ohne gebundene Deckschicht zugelassen.

Achtung: **Asphaltfräsgut** hat schlechtere Bindungseigenschaften als Asphaltgranulat. Es kann deshalb nicht zur Herstellung von gewalzten Oberflächenbelägen eingesetzt werden. Asphaltfräsgut ist für Heissmischbeläge wiederzuverwerten. Die Abgabe von Asphaltgranulat an Private, Landwirtschaft und Gewerbe zur Oberflächengestaltung von Plätzen ist nicht gestattet.

#### Verwendungseinschränkungen:

- In Grundwasserschutzzonen und -arealen dürfen Recyclingbaustoffe nur mit Bewilligung des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz eingesetzt werden.
- Mindestabstand zum Grundwasser: 2 m
- Maximale Schichtstärke: 2 m (für Recycling-Kiessand P: keine Einschränkung)
- Ist eine Deckschicht notwendig, muss sie innerhalb von 3 Monaten aufgebracht werden.
- Die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist nicht erlaubt für Sicker- und Drainageschichten.
- Damm- und Geländeaufschüttungen sind nur mit Recycling-Kiessand P erlaubt.

### Ausschreibung von Strassenbauarbeiten

- Beim Ausbau von mehr als 30 m<sup>3</sup> Asphalt ist vorgängig ein Schnelltest auf polycyclische aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) durchzuführen. Bei positivem Befund ist der PAK-Gehalt analytisch zu ermitteln, um teerhaltige Materialien entsprechend verarbeiten oder separat entsorgen zu können.
- In der Ausschreibung sind **Varianten mit Recyclingbaustoffen** vorzusehen (vgl. NPK 221 Fundationsschichten und NPK 237 Kanalisationen und Entwässerung)

**Auskünfte:** Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz des Kantons Schaffhausen  
Adolf Thalmann  
Telefon: 052 / 632 76 63  
Telefax: 052 / 624 72 35  
E-Mail: [adolf.thalmann@ktsh.ch](mailto:adolf.thalmann@ktsh.ch)

[www.umweltschutz-sh.ch](http://www.umweltschutz-sh.ch)

#### Rechtsgrundlagen:

Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.600)  
Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (BUWAL Juli 1997)  
Entsorgung von teerhaltigem Ausbaupasphalt (BUWAL-Empfehlung, Mai 2004)